

Bundeskanzleramt
v@bka.gv.at

in Kopie an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900114225
E margit.hirmani@wko.at
W www.wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BKA-601.999/001-V/1/2010	Rp 1743/10/Ro/MH	3215	8.4.2010

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010); Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes mit:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Die Wirtschaftskammer Österreich steht der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz grundsätzlich positiv gegenüber. Zum einen sind es Anforderungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Recht der Europäischen Union (insbesondere der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) an einen effektiven Verwaltungsrechtsschutz, zum anderen aber auch die seit langem bekannte und diskutierte Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes, die Notwendigkeit der rascheren Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich des Verwaltungsrechtsschutzes und nicht zuletzt auch verwaltungsreformerische Aspekte, die eine solche Reform angezeigt erscheinen lassen.

Der Entwurf sieht die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, für jedes Land ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz („9 + 2-Modell“), vor. Damit einhergehend soll der administrative Instanzenzug (mit einer einzigen Ausnahme für die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) abgeschafft werden. Im Vorblatt der Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass damit die Dauer der Verwaltungsverfahren verkürzt wird und dies positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich haben kann. Zudem wird ausgeführt, dass durch den Entfall der administrativen (Berufungs-)Instanzen und die Auflösung der unabhängigen Verwaltungssenats, des unabhängigen Finanzsenats, des Bundesvergabeamts sowie sonstiger weisungsfreier Sonderbehörden des Bundes und der Länder Einsparungen lukriert werden können (denen allerdings durch die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz verursachte zusätzliche finanzielle Ausgaben für Bund und Länder gegenüber stehen).

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt sämtliche verfahrensbeschleunigende Maßnahmen sowie die Gewährleistung eines effektiveren und rascheren Verwaltungsrechtsschutzes. Sie hat auch stets grundsätzlich die Eingliederung möglichst vieler gerichtsähnlicher Sonderbehörden in diese Verwaltungsgerichtsbarkeit befürwortet. Wie jedoch bereits in der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt (Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem Bundes-

Verfassungsgesetz geändert und ein erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, 94/ME [XXIII.GP]) im Jahr 2007 ausgeführt wurde, sollte diese Eingliederung jeweils unter sachgerechten Kriterien und Berücksichtigung der Besonderheiten gewisser Materien erfolgen. Nicht bei sämtlichen der in der Anlage zum vorliegenden Entwurf aufgezählten aufgelösten unabhängigen Verwaltungsbehörden scheint dies der Fall zu sein (im Einzelnen siehe dazu unten 4.).

Die Erfüllung der Anliegen der Verfahrensverkürzung, der Schaffung effektiverer Rechtsschutzstrukturen und der Erzielung allfälliger verwaltungsreformatorischer Fortschritte, lässt sich jedoch auf Grund des vorliegenden Verfassungsentwurfs allein nicht abschließend beurteilen. Sowohl die notwendigen Organisationsgesetze (der Länder und des Bundes) als auch das vom Bund zu erlassende Verfahrensgesetz für die Verwaltungsgerichte (und allfällige davon abweichende Regelungen in den Materiengesetzen) und jenes für den Verwaltungsgerichtshof müssen adäquate Regelungen enthalten, um diese Ziele auch tatsächlich erreichen zu können. Dazu zählen Fragen der Einzelrichter- oder Senatszuständigkeiten, der allfälligen Errichtung von Außenstellen des Verwaltungsgerichts des Bundes und v.a. des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, des Dienst- und Disziplinarrechts ebenso wie etwa auch Fragen der aufschiebenden Wirkung, der Vertretungsbefugnisse, der Gebühren oder der Kostenersatzregelungen. Weiteres sind materiengesetzliche Regelungen v.a. hinsichtlich in der Anlage genannter aufgelöster unabhängiger Verwaltungsbehörden nötig. Auch die - aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich besonders wichtige - Festlegung betreffend die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist erst in den jeweiligen Materiengesetzen zu treffen.

Um eine abschließende Beurteilung des gesamten Reformprojekts vornehmen zu können, wäre daher das Vorliegen eines Gesamtkonzepts, das insbesondere die Organisation, das Verfahren und die Zusammensetzung allfälliger (Fach-)Senate (unter Einschluss von fachkundigen Laienrichtern in den in Betracht kommenden Materien) erkennen lässt, erforderlich.

Die Wirtschaftskammer Österreich tritt daher dafür ein, dass vor der abschließenden Behandlung des gegenständlichen Entwurfs ein solches Gesamtkonzept ausgearbeitet und dafür eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird.

2. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen:

Zu Art 1 Z 2 (Entfall von Art 11 Abs 7 und 8):

Nach dem Entwurf soll der unabhängige Umweltsenat aufgelöst werden (vgl. auch Anlage, A. Z 26) und seine Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte übergehen. Die ihn betreffenden Verfassungsbestimmungen sollen daher entfallen.

Das Aufgehen des unabhängigen Umweltsenates in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz würde sich sehr nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken. Bei den dem Umweltsenat derzeit vorliegenden Rechtssachen handelt es sich oft um sehr bedeutsame Projekte privater und öffentlicher Investitionstätigkeit. Diese verlangen eine besondere Kompetenz angesichts der oft zahlreichen und gegensätzlichen Interessen der Öffentlichkeit und von Einzelpersonen. Der Umweltsenat, dessen Mandat eben erst verlängert wurde (vgl. BGBl. I Nr. 127/2009), bewältigt diese schwierige Herausforderung äußerst zufriedenstellend. Dies ergibt sich nicht zuletzt durch die Besetzung des Senats durch erfahrene Vertreter der Gerichtsbarkeit, der Verwaltungspraxis sowie der Wissenschaft. Tiefergreifendere strukturelle

Änderungen könnten dem derzeit gut funktionierenden System, welches sowohl von der Wissenschaft, den NGOs und der Wirtschaft akzeptiert ist, erhebliche Schäden zufügen.

Sollte eine Aufrechterhaltung des derzeitigen Umweltsenates nicht möglich sein, so wäre aus unserer Sicht zu ermöglichen bzw. im Rahmen der Novelle vorausschauend zu vereinbaren, dass

- das Verwaltungsgericht des Bundes die derzeit in § 5 des Bundesgesetzes über den Umweltsenat, BGBl. I Nr. 114/2000 idgF, enthaltene Kompetenz erhält und
- die Bestellungs- bzw. Besetzungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 leg cit (durch entsprechende Laienbeteiligung) gewahrt bleiben.

Der bestehende Umweltsenat müsste somit in das Verwaltungsgericht des Bundes erster Instanz „eingegliedert“ werden; dies zum einen, um Rechtszersplitterungen zu vermeiden, zum anderen, da angesichts der jährlich nicht großen Zahl von Überprüfungsverfahren im UVP-Bereich in den neun Landesverwaltungsgerichten kein entsprechendes Spezialwissen aufgebaut werden könnte. Der vorgeschlagene Art 131 Abs 4 Z 2 scheint für die Zuständigkeitserklärung des Verwaltungsgerichts des Bundes allerdings keine ausreichende Grundlage zu bilden, da gemäß dieser Bestimmung durch Bundesgesetz lediglich „in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes ...“ eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes vorgesehen werden kann. Von der Möglichkeit der Bestellung von fachkundigen Laienrichtern müsste jedenfalls Gebrauch gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird allerdings das Einspruchsrecht der Länder gemäß Art 135 Abs 1 des Entwurfes besonders kritisch gesehen (vgl dazu auch unten).

Auch der Entfall der Zuständigkeit des unabhängigen Umweltsenats im Devolutionsweg (Art 11 Abs 8) wäre als problematisch einzustufen.

Zu Art 1 Z 5 (Entfall von Art 15 Abs 7):

Durch den Wegfall dieser Bestimmung fehlt in Hinkunft ein Konfliktlösungsmechanismus auf Verfassungsebene.

Zu Art 1 Z 35 (A. Verwaltungsgerichtsbarkeit):

Zu Art 129:

Wie eingangs festgehalten, müsste ein „Gesamtkonzept“ der Reform auch bereits die allfällige Errichtung von Außenstellen des Verwaltungsgerichts des Bundes und des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen umfassen. Für letzteres wären Außenstellen jedenfalls erforderlich.

Zu Art 130:

Nach der „Anlage“ werden auch solche unabhängigen Verwaltungsbehörden aufgelöst, deren Zuständigkeiten nicht bereits aufgrund des Art 130 Abs 1 in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte übergehen (vgl zB Datenschutzkommission). Diesbezüglich müssten die jeweiligen Materienetze erst eine Zuständigkeitsübertragung auf die Verwaltungsgerichte vornehmen. Soweit es sich dabei jedoch um Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie des Art 11 und 12 B-VG handelt, dürfen gemäß Art 130 Abs 2 letzter Satz solche Bundesgesetze nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Es läge daher in der Macht der Länder, eine solche Zuständigkeitsübertragung zu verhindern, obwohl die entsprechende unabhängige Verwaltungsbehörde aufgelöst wird.

In Art 130 Abs 4 wird geregelt, in welchen Fällen das Verwaltungsgericht jedenfalls in der Sache selbst zu entscheiden hat. Nach den Erläuterungen sind einfachgesetzliche Regelungen, wonach das Verwaltungsgericht in bestimmten anderen Fällen meritorisch entscheiden *kann, jedoch* zulässig.

Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass die bisher geltenden Grundsätze des Rechtsmittelverfahrens in Abgabensachen, wie das Gebot der prinzipiell meritorischen Entscheidung, das Recht der neuen Ermessensausübung und das Nichtbestehen eines Neuerungsverbots weiterhin aufrecht bleiben.

Die Möglichkeit reformatorischer Entscheidungen durch die Verwaltungsgerichte erster Instanz ist ein entscheidender Faktor dafür, den Verwaltungsrechtsschutz zu beschleunigen. Die Möglichkeit der Kassation sollte daher nur in möglichst wenigen Fällen (bei aufwändigen Sachverhaltsfeststellungen) in Anspruch genommen werden; es stellt sich daher die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Grenzen einer zulässigen Kassation bereits verfassungsgesetzlich enger zu ziehen.

Fraglich scheint das Verhältnis der meritorischen Entscheidung gemäß Abs 4 zu Abs 3 des Art 130, wonach Rechtswidrigkeit nicht vorliegt, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Sofern das Verwaltungsgericht selbst den maßgeblichen Sachverhalt feststellt (Art 130 Abs 4 Z 2) ist es durchaus denkbar, dass das Verwaltungsgericht selbst Ermessen zu üben hat. In diesen Fällen dürfte die Regelung des Abs 3 kein Hindernis bieten. Eine entsprechende Klarstellung (zumindest in der Erläuterungen) scheint daher erforderlich.

Zu Art 131:

Derzeit gibt es einzelne Fälle, in denen der Materiengesetzgeber in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorsieht. Nach dem Entwurf wären die Landesverwaltungsgerichte zuständig und hätten einen völlig unwirtschaftlichen Aufwand für Fach- und Sachverständigenkompetenz für die Bearbeitung derart schwieriger Gebiete für meist nur einige wenige Fälle im Jahr. In diesen Fällen würde daher der Verwaltungsaufwand nicht verringert, sondern vervielfacht und die Fachkompetenz verschlechtert.

Zu Artikel 132:

Es sollte klargestellt sein, dass Art. 132 Abs. 1 Z 1 nicht so verstanden werden kann, dass sich daraus erhöhte Anforderungen an die Anfechtungserklärung der Beschwerde gegenüber der derzeitigen Berufung gemäß § 63 ff AVG (vgl. insbesondere § 63 Abs. 3 AVG gegenüber § 28 Abs. 1 VwGG) ergeben und dadurch Nachteile für den Rechtsmittelwerber entstehen.

Zu Artikel 133:

Gem. Abs 1 Z 2 erkennt der Verwaltungsgerichtshof auch über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht (Säumnisbeschwerden). Zumindest durch entsprechende Regelungen im Verfahrens- und Organisationsgesetz des Verwaltungsgerichtshofs sollten Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass es bei diesen Entscheidungen nicht zu Verzögerungen des Verfahrens kommen kann.

In Abs 4 wird ein erweitertes Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofs geschaffen.

Zumal im Hinblick auf Entscheidungen des UFS derzeit keine Ablehnungsmöglichkeit durch den Verwaltungsgerichtshof besteht, handelt es sich in dessen bisherigem Zuständigkeitsbereich um eine erhebliche Änderung im Rechtsschutzsystem. Seitens einiger Landeskammern wird daher dieses Ablehnungsrecht im Abgabeverfahren als bedenklich erachtet.

Wann eine „geringe Leistung in Geld oder Geldeswert“ im Sinne des Abs 4 Z 2 vorliegt, ist in dem das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnden Bundesgesetz festzulegen. Im Sinne des eingangs angesprochenen „Gesamtkonzepts“ wäre es von Interesse, schon frühzeitig zu wissen, an welche Höhe der Gesetzgeber hierbei denkt. Zudem sollte dabei vorgesehen werden, dass dort, wo nach Materiengesetzen eine Kumulation von Geldstrafen möglich ist, das Gesamtausmaß aller verhängten Geldstrafen als Beurteilungskriterium zu Grunde gelegt wird.

Gemäß Art 133 Abs 6 soll nunmehr - im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage - auch die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht erster Instanz zur Beschwerdeerhebung beim Verwaltungsgerichtshof berechtigt sein. Eine solche generelle Beschwerdelegitimation der erstinstanzlichen Behörde könnte zu unerwünschter Verfahrensverlängerung führen, scheint im Hinblick auf die nach Abs 8 mögliche Berechtigung von Amts- und Organparteien zur Beschwerdeerhebung im jeweiligen Materiengesetz nicht notwendig, und wird daher abgelehnt.

Zu Art 135:

Nicht zuletzt an diesem Artikel zeigt sich, wie wichtig das Vorliegen eines „Gesamtkonzepts“ der Reform einschließlich Organisations-, Verfahrens- und betroffener Materiengesetze wäre, um eine abschließende Beurteilung des Reformvorhabens vornehmen zu können.

Die Kenntnis, in welchen Bereichen „Fachsenate“ (mit entsprechender Spezialisierung) geplant sind, ist zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Reform wichtig. Von erheblicher Bedeutung ist vor allem auch die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, um den entsprechenden nötigen Sachverstand einbringen zu können. Damit kann die Notwendigkeit der Bestellung von Sachverständigen verringert werden und weniger hauptberufliche Richter sind nötig. Eine derartige Laienbeteiligung ist jedenfalls in jenen Bereichen, in denen derzeit eine solche Laienbeteiligung vorgesehen ist, weiterhin sicherzustellen (- so insbesondere auch im Finanzbereich -) und wäre im Sinne eines Gesamtkonzepts der Reform bereits rechtzeitig eine Festlegung jener Materien vorzunehmen, in denen eine solche Beteiligung fachkundiger Laienrichter tatsächlich vorgesehen wird.

Kritisch ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art 11 und 12 B-VG Bundesgesetze, die die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern vorsehen, nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden dürfen. Es dürfte nicht den Ländern ermöglicht werden, eine solche sachlich notwendige Laienbeteiligung zu verhindern. Dasselbe gilt für die Festlegung von Senatszuständigkeiten in Bundesgesetzen.

Zu Art 135 a:

Auch die Kenntnis jener Bereiche, in denen Rechtspfleger durch die jeweiligen Organisationsgesetze der Verwaltungsgerichte eingesetzt werden sollen, wäre schon vorab wünschenswert.

Zu Z 36 (Art 134 Abs 3) und Z 51 (Art 147 Abs 3):

Die Umgestaltung der Ernennungsvoraussetzungen für die Mitglieder des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes wird begrüßt.

Zu Z 55 (Art 151 Abs 42; Übergangsregelungen):

Zunächst fällt auf, dass gemäß Z 3 die Anlage betreffend „Aufgelöste unabhängige Verwaltungsbehörden“ mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten soll, gemäß Z 7 diese in der Anlage genannten Verwaltungsbehörden (sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) jedoch erst mit 1. Jänner 2013 aufgelöst werden.

Nach den Erläuterungen sollen die „sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden“, die (zumindest teilweise) Aufgaben einer Rechtsmittelbehörde haben, für eine Übergangszeit von einem Jahr ab Einrichtung der Verwaltungsgerichte bestehen bleiben und ihre anhängigen Verfahren weiterführen, „neue Verfahren“ dieser sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden sollen offenbar bereits ab 1. Jänner 2012 von den Verwaltungsgerichten geführt werden. Erst nach Ablauf eines Jahres (das heißt mit 1. Jänner 2013) sollen diese unabhängigen Verwaltungsbehörden aufgelöst werden.

Diese Intention des Entwurfs sollte sich in stärkerer Klarheit aus dem Verfassungstext selbst ergeben.

Diese Inkrafttretensregeln haben zur Folge, dass innerhalb der Übergangszeit von einem Jahr der entsprechende Sachverstand zur Verfahrensführung sowohl bei den „sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden“ als auch bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz vorhanden sein muss. Es wird jedenfalls dafür Sorge zu tragen sein, dass es nicht aufgrund noch nicht vorhandenen entsprechenden Expertenwissens in den Verwaltungsgerichten zu Verfahrensverzögerungen „bei Neufällen“ in diesem Zeitraum kommt.

3. Bemerkungen zu einzelnen Fachbereichen:

3.1. Instanzenzug in der „sonstigen Selbstverwaltung“

Der Entwurf schlägt die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges (mit Ausnahme allein hinsichtlich der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) und als einziges Rechtsmittel die Beschwerde beim Verwaltungsgericht vor.

Dieses Vorhaben steht, soweit es auch für sonstige Selbstverwaltungskörperschaften gelten soll, im Widerspruch zu Idee und Konzeption der Selbstverwaltung nach der österreichischen Bundesverfassung. Zentrales Charakteristikum der Selbstverwaltung ist nämlich die in Art 120a Abs 1 B-VG verankerte selbständige und damit autonome Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben durch die zu einem Selbstverwaltungskörper zusammengeschlossenen Personen. Art 120b Abs 1 B-VG trägt dem auch insofern Rechnung, als er den Selbstverwaltungskörpern verfassungsgesetzlich das Recht gewährt, „ihre Aufgaben in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen“ und damit - im Gegensatz zur Rechtslage vor der Erlassung der Art 120a–c B-VG - aus dem Selbstverwaltungskörper hinausführende Instanzenzüge an staatliche Organe ausschließt.

Von Autonomie und von Aufgabenbesorgung in eigener Verantwortung durch eigene, demokratisch aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder bestellte Organe lässt sich nur sprechen, wenn keinem Staatsorgan die unmittelbare Befugnis eingeräumt ist, steuernd einzugreifen und tätig zu werden. Gerade das aber ist der Fall, wenn - wie durch den vorliegenden Entwurf - eine staatliche Instanz, mag ihr auch kein Weisungsrecht zukommen, dazu berufen wird, meritorisch über Akte der Selbstverwaltung zu befinden. Allein angemessen - und aus rechtsstaatlichen und demokratischen Gründen unabdingbar - ist der Selbstverwaltung die Unterwerfung unter eine staatliche Rechtsaufsicht, die dafür sorgt, dass sich Selbstverwaltungskörper bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben innerhalb der ihnen durch das Gesetz gezogenen Grenzen bewegen

und diese nicht überschreiten. Dem entspricht durchaus die im geltenden Recht mögliche Anrufung der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts gegen letztinstanzliche Bescheide sonstiger Selbstverwaltungskörper. Diese kann nämlich aufgrund der kassatorischen Entscheidungsbefugnisse der Gerichtshöfe zur Staatsaufsicht im weiteren Sinne gezählt werden.

Das Verhältnis der sonstigen Selbstverwaltung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher neu überdacht und zumindest nach dem Vorbild des für die Gemeinden vorgeschlagenen Art 132 Abs 6 B-VG geregelt werden. Es bietet sich an, den Abs 6 durch die Einfügung der Worte „und sonstiger Selbstverwaltungskörper“ nach dem Wort „Gemeinde“ zu modifizieren. Durch eine solche Vorschrift wäre die erforderliche Flexibilität hergestellt, um nicht in allen Fällen (schon heute besteht nicht bei jeder Zuständigkeit zur Bescheiderlassung innerhalb der Wirtschaftskammerorganisation ein Instanzenzug, sodass etwa gegen Absprüche über Anträge auf Nachsicht von der Grundumlage die unmittelbare Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegeben ist - vgl die §§ 127 Abs 6 und 7 WKG), sondern allein dort, wo es aus Gründen des Vorliegens ganz spezifischen, hochspezialisierten Sachverstandes sachlich gerechtfertigt ist, einen Instanzenzug innerhalb der Selbstverwaltung vorzusehen.

3.2. Sozialversicherungsrecht:

Die Reform hat auch Auswirkungen auf den Bereich der Sozialversicherung. Derzeit ist das Verwaltungsverfahren in Verwaltungssachen gegen Bescheide der Sozialversicherungsträger wie folgt geregelt:

Bescheide der Sozialversicherungsträger in Verwaltungssachen können durch Einspruch vor dem zuständigen Landeshauptmann angefochten werden. Der Versicherungsträger hat die Möglichkeit selbst eine Einspruchsvorentscheidung im Sinne des Einspruchsbegehrens zu erlassen. Der Bescheid des Landeshauptmanns über den Einspruch oder Vorlageantrag kann durch Berufung an den für die Sozialversicherung zuständigen Bundesminister nur in wichtigen Fällen angefochten werden (Versicherungspflicht, Berechtigung zur Weiter- oder Selbstversicherung etc.). Gegen die Entscheidung des Landeshauptmanns und gegen die Berufungsentscheidung des zuständigen Bundesministers ist nur noch die Beschwerde an den VwGH möglich.

Zukünftig soll die grundsätzliche Entscheidungsbefugnis beim Sozialversicherungsträger bleiben. In weiterer Folge soll es allerdings nur noch die Beschwerde beim Verwaltungsgericht erster Instanz geben. Derzeit besteht im Entwurf eine Generalzuständigkeit für die Landesverwaltungsgerichte. Durch einfachgesetzliche Regelung könnte aber vorgesehen werden, dass das Verwaltungsgericht des Bundes für Sozialrechtssachen zuständig ist.

Wesentlich ist in jedem Fall, dass eine österreichweit einheitliche Rechtsprechung gewährleistet wird.

Im Entwurf ist weiters vorgesehen, dass das Verwaltungsgericht erster Instanz dann selbst zu entscheiden hat, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst schneller oder kostengünstiger ist. Primär bleiben die Sozialversicherungsträger zur Sachverhaltsfeststellung zuständig. Dies ist unter dem Gesichtspunkt eines fairen Verfahrens insofern bedenklich, als der den Bescheid erlassende Sozialversicherungsträger, dessen Bescheid bekämpft wird, das Verfahren in erster Instanz selbst führt und in der Regel auch Sachverhaltsfeststellungen wie Zeugeneinvernahmen durchführen wird und offenbar letztlich auch die Beweiswürdigung in einem Verfahren vornimmt, in dem er selbst Partei ist. Der Rechtsträger entscheidet selbst, ob die von den potentiell betroffenen Zahlungspflichtigen bestrittenen Verpflichtungen bestehen oder nicht.

Es scheint daher in diesem Bereich dringend notwendig, dass das Verwaltungsgericht erster Instanz ähnlich der Sozialgerichtsbarkeit immer eigenständig mit voller eigener Beweiswürdigungs- und Sachverhaltsfeststellungskompetenz entscheidet. Dies ist unverzichtbar, soll sich die Verfahrenslage nicht gegenüber bisher verschlechtern.

Für Abgrenzungsfragen zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit wird ausdrücklich die Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite angeregt.

Weiters stellt sich auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts die Frage nach einer qualifizierten Vertretung vor dem Verwaltungsgericht erster Instanz. Das Erfordernis einer qualifizierten Vertretung ist aus Gründen der Professionalität zu begrüßen, wobei neben den im ASGG genannten qualifizierten Vertretern jedenfalls auch Mitglieder der Kammern der Wirtschaftstreuhänder, gewerbliche Buchhalter und Angehörige eines Bilanzbuchhaltungsberufs einzubeziehen wären. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine echte Vertretungspflicht vermieden werden sollte, um weitere Kosten für den betroffenen Unternehmer zu vermeiden. Wird allerdings vertreten, dann sollte die Vertretung auf qualifizierte Vertreter beschränkt sein.

3.3. AMS-Bereich:

Soweit der Entwurf das Arbeitsmarktservice und seine Geschäftsstellen als "Bundesbehörden" betrachtet, die in behördlicher Funktion über Anträge nach dem Arbeitslosenversicherungs- und nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz entscheiden, wären Berufungen gegen Entscheidungen der regionalen Geschäftsstellen nun als "Beschwerden" nicht mehr den jeweiligen Landesgeschäftsstellen, sondern dem Verwaltungsgericht des Bundes vorzulegen. Die dortige Entscheidung soll - allenfalls durch Unterstützung eines Fachsenats oder durch Einbeziehung von Laienrichtern - getroffen werden. Bisher werden die Entscheidungen über Berufungen unter Einbindung der Sozialpartner im Ausschuss für Leistungsangelegenheiten in den Landesgeschäftsstellen des AMS getroffen. Die bewährte und derzeit besonders starke Einbindung der Sozialpartner in das interne Verfahren würde durch die im Entwurf vorgesehene Reform deutlich abgeschwächt.

Für den Bereich des Arbeitsmarktservice ist zu befürchten, dass die Verlagerung des Rechtszuges an das Verwaltungsgericht des Bundes alle technischen Beschleunigungselemente, wie beispielsweise das „e-AMS“ (damit kann Berufungswerbern auf kurzem Wege Parteigehör gewährt werden und der Berufungsbescheid übermittelt werden) oder allgemeine Optimierungen im EDV-System, überflüssig machen und damit die Rechtsmittelverfahren erheblich verlängern würde.

Aufgrund einer kontinuierlichen Verbesserung der Verfahrensvorgänge ist es dem AMS in den letzten Jahren gelungen, fast 90% der Beschwerdefälle innerhalb von 3 Monaten abzuschließen. Eine rasche und rechtssichere Entscheidung hat für Unternehmen höchste Priorität. Es ist auch fraglich, ob die Richter des Bundesverwaltungsgerichts das berufskundige Wissen und die detaillierten Kenntnisse der Bewegung am Arbeitsmarkt besitzen, welche Voraussetzung für eine gute und rasche Entscheidung sind. Man wird daher eher davon ausgehen müssen, dass das AMS eine gesonderte Stellungnahme für das Bundesverwaltungsgericht verfassen und gegebenenfalls einen Vertreter zu den Verhandlungen entsenden müsste. Gegenüber dem derzeitigen Verfahrensablauf würden hier ein deutlicher Mehraufwand und Mehrkosten entstehen.

Aus den oben genannten Gründen sollte in diesem Bereich der bestehende Instanzenzug beibehalten werden.

4. Zur Anlage:

Die in der Anlage genannten „sonstigen unabhängigen Verwaltungsbehörden“ werden als solche aufgelöst. Soweit jedoch diesen Behörden Zuständigkeiten zukommen, die nicht gemäß Art 130 Abs 1 auf die Verwaltungsgerichte übergehen und diesen auch nicht gemäß Art 130 Abs 2 übertragen werden können, ist - so die Erläuterungen zu Z 55 des Entwurfs - durch Gesetz zu regeln, von welchen Behörden diese Aufgaben künftig - allenfalls weisungsfrei - besorgt werden sollen. Dabei können aufgelöste Behörden auch wieder errichtet werden. Hinsichtlich all jener aufgelösten unabhängigen Verwaltungsbehörden, deren Zuständigkeiten nicht vollständig in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz übertragen werden können, stellt sich daher die grundsätzliche Frage, ob mit deren Auflösung tatsächlich - wie im Vorblatt der Erläuterungen ausgeführt - Einsparungen erzielt werden können. In diesen Fällen ist vielmehr davon auszugehen, dass - nicht zuletzt, weil entsprechender Sachverstand in den jeweiligen Materien künftig mehrfach vorhanden sein müsste - zusätzliche finanzielle Belastungen entstehen könnten. Jedenfalls ist zusätzlicher legislatischer Aufwand für die „Wiedererrichtung“ der aufgelösten Behörden bzw. deren Nachfolgeeinrichtungen erforderlich. Für einige Bereiche (vgl dazu im Einzelnen unten) scheint daher die Eingliederung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz zumindest diskussionswürdig.

Zu A. Z 5 (Landesberufungskommission gemäß § 345 Abs 1 ASVG) und A. Z 6 (Bundesschiedskommission gemäß § 346 Abs 1 ASVG):

Einer Auflösung der Kommissionen und damit „Eingliederung“ in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz wird zugestimmt. Die in den §§ 345 und 346 ASVG beschriebene Beteiligung von Beisitzern (fachkundigen Laienrichtern) sollte allerdings gewahrt bleiben.

Zu A. Z 7 (Unabhängige Heilmittelkommission):

Nach Art 151 Abs 42 Z 7 iVm der Anlage, A. Z 7 soll die gemäß § 351h Abs 1 ASVG eingerichtete Unabhängige Heilmittelkommission (UHK) aufgelöst werden und ihre Zuständigkeit auf eines der künftigen Verwaltungsgerichte (sinnvollerweise auf das Bundesverwaltungsgericht) übergehen. Dagegen besteht kein grundsätzlicher Einwand. Allerdings sollte die Zuständigkeit der UHK auf einen verwaltungsgerichtlichen Senat übergehen, dem auch fachkundige Laienrichter angehören, so dass dieser Senat ähnlich zusammengesetzt ist wie derzeit die UHK. Dies scheint nicht zuletzt deshalb dringend geboten, da die Verwaltungsgerichte nach Art 130 Abs 4 des Entwurfs auch in der Sache selbst zu entscheiden haben.

Zu A. Z 8 (Schienen-Control Kommission):

Die in A. Z 8 der Anlage genannte Schienen-Control Kommission gemäß § 81 Abs 1 EisbG, BGBl. Nr. 60, wird aufgelöst.

Die Schienen-Control Kommission ist eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG und ein Tribunal im Sinne des Art. 6 EMRK. Die Schienen-Control Kommission tagt anlassbezogen. Ihre - vor allem regulierungsbehördlichen - Aufgaben bzw. Zuständigkeiten sind im Gesetz klar umschrieben und abschließend aufgezählt. Sie ist die einzige Beschwerdeinstanz in Zugangsfragen im Sinne der RL 2001/14/EG und als Berufungsbehörde gegen Bescheide der Schienen-Control GmbH zuständig.

Die Schienen-Control Kommission wurde aufgrund einer gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe errichtet. Gemäß Art. 30 der RL 2001/14/EG soll eine unabhängige Regulierungsstelle unter anderem in Angelegenheiten der Schienennetz-Nutzungsbedingungen und der darin enthaltenen

Kriterien, des Zuweisungsverfahrens und dessen Ergebnis, der Entgeltregelung, der Höhe und Struktur der Wegeentgelte, der Sicherheitsbescheinigung, der Durchsetzung und Überwachung der Sicherheitsnormen und -regeln, angerufen werden können.

Aufgrund dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben muss auch in Zukunft, also nach der beabsichtigten Auflösung der Schienen-Control Kommission, eine unabhängige Regulierungsstelle vorhanden sein, die mit den in der RL genannten Aufgaben betraut ist, um nicht einen gemeinschaftswidrigen Zustand zu schaffen.

Zu A. 15 (Behindertenberufungskommission gem § 13a BEinstG):

Der Auflösung der Behindertenberufungskommission und damit „Eingliederung“ in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz wird zugestimmt. Die Laienbeteiligung sollte hier allerdings gewahrt bleiben.

Zu A Z 16 (Oberster Patent- und Markensenat):

Der Oberste Patent- und Markensenat (OPM) ist ua gemäß § 74 PatG Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Rechtsmittelabteilung des Patentamtes. Auch hinsichtlich anderer gewerblicher Schutzrechte können Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes vor dem OPM angefochten werden. Sowohl die Nichtigkeitsabteilung (diese ist ua zuständig für Entscheidungen über Anträge auf Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung eines Patentbesitzes als auch auf Erfindernennung) als auch die Rechtsmittelabteilung (zuständig insbesondere als Rechtsmittelinstanz bei Patenterteilungsverfahren) zeichnen sich durch die Beteiligung fachtechnischer Mitglieder aus. In der Rechtsmittelabteilung entscheiden grundsätzlich drei fachtechnische und lediglich ein rechtskundiges Mitglied, in der Nichtigkeitsabteilung drei fachtechnische und zwei rechtskundige Mitglieder (§ 63 PatG).

Insbesondere - aber nicht nur - im patentrechtlichen Verfahren ist die Notwendigkeit spezialisierten Fachwissens und insbesondere der Einbeziehung fachtechnischer Expertise evident und derzeit auf Ebene des OPM dadurch sichergestellt, dass auch in diesem insbesondere fachtechnische Mitglieder vorgesehen sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass für Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte die ordentlichen Gerichte zuständig sind, letztlich in derartigen Fällen also der OGH entscheidet. Es ist daher möglich, dass ähnliche Rechtsfragen wie in Nichtigkeits- und Lösungsverfahren auch durch den OGH zu behandeln sind, und daher divergierende Entscheidungen nicht ausgeschlossen werden können. Dem Anliegen nach einer möglichst homogenen Rechtsprechung im Hinblick auf gewerbliche Schutzrechte wird derzeit - wenn auch nur in einem gewissen Umfang - durch die Besetzung des OPM in der Form Rechnung getragen, dass der Präsident und Vizepräsident des OPM dem OGH als Präsident, Vizepräsident oder Senatspräsident angehören müssen bzw mussten und die rechtskundigen Mitglieder des OPM in der Regel Mitglieder des OGH sind, die sich auch auf Ebene des OGH mit Materien des gewerblichen Rechtsschutzes befassen. Mit dem vorliegenden Entwurf könnte dem Anliegen nach einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung überhaupt nicht mehr Rechnung getragen werden.

In die Betrachtung einzubeziehen ist insbesondere auch, dass die letztlich vom OPM zu behandelnden Verfahren häufig keine typischen Verwaltungsverfahren darstellen, sondern eher streitige Zweiparteienverfahren. Dies wird ua dadurch deutlich, dass die Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung, der Rechtsmittelabteilung als auch vor dem OPM unter sinngemäßer Anwendung der ZPO zu führen sind (§ 140 PatG iVm § 114a, 116, 120, 122 PatG). Überdies

würden in diesem Bereich neue Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes geschaffen, was der Intention der Entlastung desselben zuwiderläuft.

Aus den genannten Gründen bestehen erhebliche Zweifel, ob die Neuordnung des Instanzenzuges im Bereich einer Spezialmaterie wie jener der gewerblichen Schutzrechte in der vorgeschlagenen Form zielführend wäre. Sollte es dennoch zur Eingliederung des OPM in das Bundesverwaltungsgericht kommen, bedürfte es jedenfalls der Einrichtung eines entsprechenden Spezielsenates und der Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern, die den für diese Materie extrem notwendigen fachtechnischen Sachverstand einbringen.

Zu A. Z 20 (Zivildienstbeschwerderat):

Zu den nach Art 151 Abs 42 Z 7 aufzulösenden unabhängigen Verwaltungsbehörden soll auch der Zivildienstbeschwerderat nach § 43 Abs 1 ZDG gehören (siehe Anlage, A. Z 20). Dazu ist Folgendes anzumerken:

Der Zivildienstbeschwerderat hat nach § 43 Abs 2

- Z 1 den BM für Inneres vor Erlassung von Verordnungen über Fahrtkostenvergütungen für ZD-Leistende zu beraten,
- Z 2 außerordentliche Beschwerden von ZD-Leistenden nach erfolgloser Befassung der Schlichtungsstelle zu behandeln und über ihre Erledigung Empfehlungen an den BM für Inneres zu beschließen,
- Z 4 Gutachten über die Anerkennung von Einrichtungen als Träger des ZD zu erstatten.

In all diesen Fällen ist der Zivildienstbeschwerderat nur als beratendes (empfehlendes) Kollegium, nicht jedoch als Verwaltungsbehörde tätig. Daher können diese Aufgaben des Zivildienstbeschwerderates nicht auf ein Verwaltungsgericht übergehen.

Der Zivildienstbeschwerderat hat ferner nach § 43 Abs 2 Z 3 ZDG Bescheide über die Aufhebung der ZD-Pflicht von ZD-Pflichtigen zu erlassen, die einen der in § 6 Abs 3 ZDG genannten Tatbestände verwirklicht haben (zB Verurteilung wegen bestimmter Straftaten). In diesem Fall ist der Zivildienstbeschwerderat zwar Verwaltungsbehörde erster und zugleich oberster Instanz (siehe § 53 Abs 1 ZDG), jedoch nicht Rechtsmittelbehörde.

Angesichts dessen Aufgaben scheint daher eine Auflösung des Zivildienstbeschwerderats nicht angezeigt.

Zu A. Z 25 (Datenschutzkommission):

Nach dem Entwurf soll die in A. Z 25 der Anlage genannte Datenschutzkommission gemäß § 35 Abs 1 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl I Nr. 165/1999) aufgelöst werden; begleitend dazu sollen die Verfassungsbestimmungen des § 35 Abs 2 und 38 Abs 1 DSG 2000 aufgehoben werden.

Die Zuständigkeiten der Datenschutzkommission fallen nicht unter Art 130 Abs 1 des Entwurfs. Es müsste daher in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen gemäß Art 130 Abs 2 des Entwurfs eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen werden. Aufgrund der geltenden Kompetenzrechtslage in Datenschutzangelegenheiten wären das sowohl der Bundesgesetzgeber als auch die jeweiligen Landesgesetzgeber (für manuelle Dateien im Landesbereich). Das entsprechende Bundesgesetz dürfte nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

Die Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung auf die Verwaltungsgerichte wäre nur „zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens in Vollziehung der Gesetze“ (Art 130 Abs 2 Z 1) möglich. Betroffen könnten daher nur die Zuständigkeiten der Datenschutzkommission gemäß § 31 DSG 2000 sein, dies jedoch ausgenommen die „Auskunftsbeschwerden“ im privaten Bereich.

Nach der allgemeinen Regel des Art 131 des Entwurfs wären für diese übertragenen Zuständigkeiten die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig. Gemäß Art 131 Abs 4 Z 2 könnte durch Bundesgesetz zwar eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes vorgesehen werden, dies jedoch nur im Kompetenzbereich des Bundesgesetzgebers. Für die „Restzuständigkeiten“ der Länder (manuelle Dateien im Landesbereich) bietet der Entwurf keine Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung an das Verwaltungsgericht des Bundes.

Unabhängig von dieser kompetenzrechtlichen Problematik könnte - wie bereits oben ausgeführt - nur ein Teil der derzeitigen Befugnisse der Datenschutzkommission auf das Verwaltungsgericht des Bundes übertragen werden. Die sonstigen Aufgaben der Datenschutzkommission, insbesondere jene, die dieser nach Art 28 der EG-Datenschutzrichtlinie, RL 95/46/EG, zukommen, könnten jedenfalls nicht in die Verwaltungsgerichtsbarkeit überführt werden. Diese sonstigen Aufgaben müssen jedoch nach der genannten Richtlinie von den zuständigen Stellen „in völliger Unabhängigkeit“ wahrgenommen werden. Es bedürfte daher für diese Angelegenheiten (vgl insbesondere § 30 DSG 2000; Meldung und Registrierung von Datenanwendungen) weiterhin einer unabhängigen Behörde.

Auch für die bisherige Zuständigkeit der Datenschutzkommission für Beschwerden gegen Verletzung des Auskunftsrechts im privaten Bereich müsste eine neue Lösung gefunden werden.

Die nach dem Entwurf aufgelöste Datenschutzkommission, bzw. eine entsprechende Nachfolgeeinrichtung einer unabhängigen Datenschutzkontrollstelle, müsste daher jedenfalls wieder eingerichtet werden. Abgesehen davon, dass daher in diesem Bereich Einsparungen wohl nicht zu erwarten sind, stellen sich weitere Fragen der Zweckmäßigkeit und Verwaltungsökonomie. Die Spezialmaterie des Datenschutzes erfordert spezielle Fachkunde; diesbezüglich hat sich die derzeitige Zusammensetzung der Datenschutzkommission sehr bewährt. Der derzeit bei der Datenschutzkommission konzentrierte Sachverstand müsste im Falle einer Aufsplitterung der Kompetenzen mehrfach vorhanden sein.

Die im Entwurf geplante Auflösung der Datenschutzkommission sollte daher nochmals überdacht werden. Sollte es dennoch zu einer Eingliederung ihrer rechtsprechenden Tätigkeiten in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz kommen, müssten dafür eigene Fachsenate im Verwaltungsgericht des Bundes vorgesehen werden, bei denen entsprechend der derzeitigen Zusammensetzung der Datenschutzkommission eine Beteiligung fachkundiger Laienrichter gewährleistet sein muss.

Zu A. Z 27 (Energie-Control Kommission):

Zu der im Entwurf vorgesehenen Auflösung der Energie-Control Kommission wird keine Stellungnahme abgegeben, um damit den grundsätzlichen Fragen der Neugestaltung der Regulierungsbehörde in Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpakets (RL 2009/72/EG und RL 2009/73/EG) nicht vorzugreifen.

Zu A. Z 28 (Bundeskommunikationssenat):

Der in A. Z 28 der Anlage genannte Bundeskommunikationssenat gemäß § 1 Abs 2 KommAustria-Gesetz soll aufgelöst werden. Der Bundeskommunikationssenat in der geltenden Fassung fungiert einerseits als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria, darüber hinaus

ist er aber auch zur unmittelbaren Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) berufen und fällt in dieser Hinsicht nicht unter Art 130 Abs 1 des vorliegenden Entwurfs.

Entsprechend der vom Ministerrat am 23.2.2010 beschlossenen Regierungsvorlage RV 611 Blg NR XXIV. GP, mit der ua die Medienaufsicht neu geregelt werden soll, soll künftig die Rechtsaufsicht über den ORF von einer neuen weisungsfreien Medienbehörde („KommAustria neu“) wahrgenommen werden. Der Bundeskommunikationssenat soll gemäß § 36 Abs 2 KommAustria-Gesetz in der Fassung der genannten Regierungsvorlage über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der KommAustria in den in § 2 Abs 1 Z 1 bis 10 KommAustria-Gesetz genannten Angelegenheiten, mit Ausnahme von Rechtsmitteln in Verwaltungsstrafsachen, berufen sein.

Eine entsprechende parlamentarische Beschlussfassung vorausgesetzt, bestehen gegen die Eingliederung eines solchen „neuen“ Bundeskommunikationssenats in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz keine Bedenken; jedoch müsste eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes gesichert sein. Aufgrund des für die gegenständliche Materie erforderlichen besonderen Sachverständes müsste ein eigener Senat im Verwaltungsgericht des Bundes vorgesehen werden, dem auch entsprechende fachkundige Laienrichter angehören sollen.

Zu A. Z 34 (Urheberrechtssenat):

Der beim Bundesministerium für Justiz eingerichtete Urheberrechtssenat ist gemäß § 30 Abs 2 VerwGesG 2006 zuständig 1. für die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde mit Ausnahme von Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, 2. für die Herabsetzung von Sicherheitsleistungen nach § 17 Abs. 4 VerwGesG 2006, 3. für die Erlassung von Satzungen, 4. für Streitigkeiten zwischen Parteien aus einem Gesamtvertrag oder einer Satzung, 5. für die Feststellung der Sätze, nach denen die Höhe des angemessenen Entgelts zu berechnen ist, das einer Verwertungsgesellschaft für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung zusteht, 6. für die Feststellung der Sätze, nach denen die Höhe des gesetzlichen Vergütungsanspruchs einer Verwertungsgesellschaft zu berechnen ist, und 7. für die Feststellung des Anteils, der einer Verwertungsgesellschaft im Fall eines gesetzlichen Beteiligungsanspruchs zusteht.

Rechtssachen, für die der Urheberrechtssenat zuständig ist, sind den ordentlichen Gerichten entzogen (§ 30 Abs 3 VerwGesG). Vor dem Urheberrechtssenat geschlossene Vergleiche haben die Wirkung gerichtlicher Vergleiche (§ 30 Abs 4 VerwGesG).

Die Zuständigkeiten könnten nur hinsichtlich § 30 Abs 2 Z 1 auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz übergehen. Für die sonstigen Aufgaben des Urheberrechtssenats wäre weiterhin eine gesonderte Einrichtung notwendig.

Eine Eingliederung von einzelnen Aufgaben des Urheberrechtssenats in die geplante Verwaltungsgerichtsstruktur und Trennung der derzeitigen Zuständigkeiten des Urheberrechtssenats einerseits als Berufungsbehörde gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften und andererseits in die oben angeführten anderen Zuständigkeitsbereiche ist daher aufgrund der Spezialitäten und Besonderheiten des betroffenen Rechtsbereichs überdenkenswert. Dies ergibt sich vor allem aus der gesetzlich determinierten besonderen Qualifikation und Sachkunde der Mitglieder des Urheberrechtssenats. Der Urheberrechtssenat ist ausschließlich mit Personen besetzt, die dem Richterstand angehören oder angehört haben. Diese Art der Besetzung soll einerseits die Unparteilichkeit und andererseits die Sachkunde der Behörde sicherstellen. Der Vorsitzende muss im Zeitpunkt seiner Bestellung als Richter des Obersten Gerichtshofes, die beiden weiteren Mitglieder als Richter eines sonstigen Gerichtshofes in allgemeinen Zivil- oder Handelssachen tätig sein. Dies gilt sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder.

Das VerwGesG 2006 normiert ein möglichst beschleunigtes Verfahren, welches nur aufgrund der oben angeführten Qualifikationen und besonderen Sachkenntnisse gewährleistet werden kann.

Die Beibehaltung des Urheberrechtssenats in seiner derzeitigen Form wäre daher wünschenswert. Jedenfalls sollte die geplante Reform nicht dazu führen, dass die nach dem VerwGesG 2006 geschaffene und von der Wirtschaft über Jahre geforderte hohe Qualität und Effizienz der derzeitigen Behördenstruktur verloren geht. Aufgrund der Spezialitäten und Besonderheiten der betroffenen Materie wäre darauf zu achten, dass - sollte es dennoch zu einer Neustrukturierung kommen - den Anforderungen des betroffenen Rechtsbereichs auch zukünftig Rechnung getragen wird.

Zu C. Z 11, D. Z 11 und Z 12, E. Z 8, F. Z 10, G. Z 10:

Bei der Eingliederung der Grundverkehrskommissionen in die Landesverwaltungsgerichte müsste die bisher vorgesehene Laienbeteiligung auch weiterhin gesichert sein.

Zu F. Z 12 und J. Z 8:

Bei der Eingliederung der Vergabekontrollsenate gemäß § 2 Abs 1 des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2007 und gemäß § 3 des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2007 in die jeweiligen Landesverwaltungsgerichte muss wie bisher die Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern gesichert bleiben.

5. Zu Art 2 Z 6:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 5 DSG 2000 eine Zuständigkeit der Datenschutzkommission vorgesehen ist.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin